

MERKBLATT

Rechtsschutz für Eigentümer von Wohnungen und Grundstücken KT 2016 SP und den Vereinbarungen des Gruppenvertrages vom 09./29.08.2017 für Mitglieder des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

Was ist Rechtsschutz?

Rechtsschutz bedeutet Hilfe und Beistand in einer rechtlichen Auseinandersetzung. Die Aufgaben teilen sich dabei der Rechtsanwalt und der Rechtsschutzversicherer: Die Rechtsberatung und Geschäftsbesorgung ist dem Anwalt vorbehalten, während der Versicherer die erforderlichen Kosten trägt.

Wer ist versichert?

Versichert werden alle Mitglieder des Verbandes in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Nießbraucher folgender selbst genutzter Objekte im Inland:

- **ein Einfamilienhaus**
ggf. mit Einliegerwohnung einschließlich des dazugehörigen Grundstückes oder
- **eine selbstgenutzte Wohneinheit im Mehrfamilienhaus**
mit maximal 5 Wohneinheiten, soweit die Eigentümergemeinschaft maximal 5 Wohnungseigentümer umfasst und kein gewerblicher Verwalter bestellt ist oder
- **ein selbstgenutztes Mehrfamilienhaus mit maximal 5 Wohneinheiten** oder
- **ein Wochenendhaus** oder
- **ein Ferienhaus / eine Ferienwohnung** oder
- **ein unbebautes Grundstück**

sowie jedes weitere im Eigentum des Mitglieds/Versicherten stehende

- **Ein-/Mehrfamilienhaus**
mit maximal 5 Wohneinheiten, das **nicht** vom Mitglied oder Lebenspartner **selbst bewohnt** wird oder
- **Wochenendhaus** oder
- **Ferienhaus/Ferienwohnung** oder
- **unbebaute Grundstück**

unter der Voraussetzung, dass für jede Wohneinheit / jedes unbebaute Grundstück **gesondert die Rechtsschutzbeiträge bezahlt** werden.

Das Vermieter-/Verpächter Risiko ist ausgeschlossen. Im (Mit-)Eigentum des Mitgliedes stehende, nicht zum versicherten Grundstück gehörende gesonderte Flurstücke (wie z. B. Wegeparzellen) sind nicht versichert.

Bei Eigentumsanlagen (WEG) bis maximal 5 Wohneinheiten gilt nur das sogenannte Sondereigentum als versichert. Die Eigentümergemeinschaft ist nicht versichert.

Garagen und Stellplätze, die sich auf dem versicherten Grundstück befinden sind mitversichert. Dies gilt nicht für Garagen und Stellplätze auf weiteren, nicht unmittelbar angrenzenden Grundstücken.

Was ist versichert?

1. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Versichert ist die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dinglichen Rechten.

Was aber sind dingliche Rechte?

Dingliches Recht ist ein Begriff des im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Sachenrechtes. Es beinhaltet gegen jedermann wirkende Rechte auf unmittelbare Herrschaft über eine Sache. Der Inhaber eines solchen Rechtes hat gegenüber jedem Dritten, der sein Recht beeinträchtigt, einen Herausgabe-, Abwehr- oder Unterlassungsanspruch. Beispiele:

- a. **Besitz:** Tatsächliche Gewalt über eine Sache (gemietete Wohnung);
- b. **Dienstbarkeit** (Grunddienstbarkeit, persönliche Dienstbarkeit):
Recht, ein fremdes Grundstück in irgendeiner Form zu benutzen oder das Nutzungsrecht des Eigentümers einzuschränken (z. B. Wegerecht, Nießbrauch);
- c. **Eigentum:** Prinzipiell unbeschränktes Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren. Enteignung, sowie auch sonstige Einschränkungen erfolgen vornehmlich im Allgemeininteresse und sind nur aufgrund eines Gesetzes (z. B. nachbarrechtliche Vorschriften) möglich,
- d. **Erbbaurecht:** Veräußerliches und vererbliches, zumeist langfristiges Baurecht auf einem fremden Grundstück;
- e. **Nachbarrecht:** Im Privatrecht geregelte Rechte und Pflichten von benachbarten Grundstückseigentümern und -besitzern mit dem Zweck von Einschränkungen oder Erweiterungen des Eigentums- bzw. Besitzrechtes. Das Nachbarrecht bestimmt, was der Grundstückseigentümer darf (z.B. zum Verputzen einer eigenen Garagenwand das Nachbargrundstück betreten) bzw. unterlassen muss (z. B. Errichten einer hohen Mauer, die dem Nachbarn Licht und Aussicht nimmt). Es hat den Zweck, ein gedeihliches Zusammenleben der Nachbarn sicherzustellen. Dem Nachbarrecht unterliegen auch Grundstücke, die nicht unmittelbar nebeneinanderliegen, z. B. bei Einwirkungen durch Ruß, Rauch, Staub, Geräusche, Gerüche, Erschütterungen. Es gelten Einschränkungen bei der Kostenerstattung, vgl. Rückseite.

Unter Nachbarrecht im Öffentlichen Recht sind Vorschriften zu verstehen, die den Anliegern Mitwirkungsrechte, z.B. bei Baugenehmigung auf einem benachbarten Grundstück, gewähren.

2. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

- Steuer-Rechtsschutz bezieht sich auf gerichtliche Auseinandersetzungen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten über
 - Abgaben, d.h. Steuern einschl. Beiträge und Gebühren z.B. Grundsteuer,
 - Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben (z. B. zur Deckung des Aufwandes für den Bau von Straßen, Grünanlagen, Kinderspielplätzen u. ä.);
 - laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung: Gebühren für Müllabfuhr (soweit Kommune diese kraft öffentlichen Rechtes und nicht aufgrund privatrechtlichen Vertrages erhebt), Straßenreinigung, Wasser, Abwässer, Strom, Gas.
3. Soweit für ein Objekt ein Nießbrauch vereinbart ist, besteht Rechtsschutz aus Punkt 1.c. nur für den Eigentümer. Im Punkt 1.a. nur für den Nießbraucher und im Punkt 2. für denjenigen, an den die zugrundeliegenden Bescheide gerichtet sind.

Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. wegen der Planung, Errichtung oder Finanzierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherten befindet oder dass dieser zu erwerben beabsichtigt,
2. wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (z.B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der neuen Grundsteuerbemessung)
3. wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung der Steuern und Abgaben vor Versicherungsbeginn liegen
4. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, da dies die Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist,
5. aus dem Familien- und Erbrecht,
6. in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten,
7. bei Klage gegen abschlägigen Bescheid über die Grunderwerbssteuer,
8. aus Miet- und Pachtverhältnissen,
9. wegen Streitigkeiten aus Verträgen (z.B. mit einem Handwerker wegen einer mangelhaft reparierten Wasserleitung oder aus privatrechtlichen Versorgungsverträgen),
10. ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund von Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit erlassen worden sind,
11. im Verhältnis zwischen Nießbraucher und Eigentümer.

Für die Punkte 7., 8. und 9. kann jedoch Versicherungsschutz über eine private Rechtsschutzversicherung genommen werden, wenn kein Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder Finanzierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles besteht.

Welche Kosten werden übernommen?

Die ERGO zahlt je Rechtsschutzfall bis zu 500.000 € an Vorschüssen und Kosten insbesondere für den beauftragten Rechtsanwalt bzw. für Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, die in Steuer-Rechtsschutzfällen anstelle eines Rechtsanwaltes tätig werden sowie für Gerichte, gerichtlich bestellte Gutachter oder Zeugen und Gerichtsvollzieher. Soweit die Erstattung gerichtlich festgelegt wurde übernimmt die ERGO auch die Kosten für den gegnerischen Rechtsanwalt.

Die vom Mitglied zu tragende **Selbstbeteiligung** beträgt **150 €** je Rechtsschutzfall.

Sie erhöht sich auf **300 €** je Rechtsschutzfall, soweit die Interessenwahrnehmung des Mitgliedes im Zusammenhang mit nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen im Privatrecht steht.

Welche Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz gibt es?

1. Versicherungen treten dann ein, wenn sich ein Schadenfall ereignet. Das gilt auch für die Rechtsschutzversicherung. Wichtig ist dafür, dass ein konkreter Streitfall (Vorwurf eines Verstoßes gegen Rechtspflichten oder Vorschriften) vorliegt. Kein Versicherungsschutz besteht für vorsorgliche Rechtsberatungen oder rechtsgestaltende Maßnahmen (z.B. für einen notariellen Vertrag).
2. Der Zeitpunkt des tatsächlichen oder vorgeworfenen Verstoßes muss im versicherten Zeitraum liegen. Im Steuer-Rechtsschutz müssen bereits die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Steuer- oder Abgabenfestsetzung im versicherten Zeitraum liegen (z.B. kein Versicherungsschutz für Streitigkeiten um die 1997 fälligen Grundsteuern).
3. Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten für Neumitglieder.
4. Bei Nachbarstreitigkeiten muss vor Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung zudem eine Güteberatung vor einer vom Verband bestimmten Stelle durchgeführt werden. Andernfalls wird kein Rechtsschutz gewährt.
5. Die Versicherung tritt nur ein, wenn der Beitrag zum Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. voll bezahlt ist.

Was ist in Schadenfällen zu tun?

Der Versicherte (= Mitglied)

1. meldet den Rechtsschutzfall zunächst unverzüglich dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., Himpendahlweg 2, 44141 Dortmund, Telefon: 0231/9411380, Fax 0231/94113899, e-mail info@wohneigentum.nrw. Dieser prüft die Mitgliedschaft und sendet eine Bestätigung an das Mitglied.
2. gibt den Rechtsschutzfall zusammen mit der Bestätigung des Verbandes an die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH (0800 3746 327) weiter,
3. beauftragt nach Information durch ERGO den Rechtsanwalt seiner Wahl. Er informiert ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage, gibt ihm die Beweismittel an, erteilt die erforderlichen Auskünfte und beschafft die notwendigen Unterlagen,
4. gibt dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheiten,
5. stimmt vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln diese mit dem Versicherer ab (auch durch Anwalt möglich),
6. vermeidet alles, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

Merkblatt für die Mitglieder des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. zur Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	F.	Nicht versicherte Ansprüche
B.	Was ist Haftpflicht?	G.	Wichtige Hinweise
C.	Gegenstand der Haftpflichtversicherung	H.	Eintritt eines Versicherungsfalles
D.	Versicherungssummen	I.	Erlöschen der Mitgliedschaft
E.	Selbstbeteiligung	J.	Sonstiges

- A. Allgemeines**
 Durch die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum besteht über den Rahmenvertrag zwischen dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. und der Provinzial Versicherungsschutz als Haus- und Grundbesitzer gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.
 Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind ausschließlich die Vertragsbestimmungen, die dem Rahmenvertrag zugrunde liegen.
 Durch die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum besteht weder eine Privathaftpflicht- noch eine Gebäudeversicherung. Für einen optimalen Versicherungsschutz ist für die Mitglieder der Abschluss einer separaten Privathaftpflicht- und Gebäudeversicherung unerlässlich. Mitgliedern des Verbandes Wohneigentum bietet die Provinzial maßgeschneiderte Produkte, günstige Beiträge und umfassenden Service.
- B. Was ist Haftpflicht?**
 Nach dem Gesetz ist jeder verpflichtet, für einen Schaden einzustehen, den er schuldhaft verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch für Haus- und Grundbesitzer. Diese haften beispielsweise für folgende Schäden:
- Ein Grundstücksbesitzer hat sein Grundstück im Winter nicht gestreut. Dabei kommt ein Passant zu Fall und bricht sich ein Bein. Der Krankenversicherer des Passanten macht nun auf Grund der entstandenen Behandlungskosten Ansprüche geltend.
 - Eine Teilfläche einer verputzten Giebelwand eines Einfamilienhauses löst sich und fällt auf ein vor dem Haus stehendes Auto. Der Fahrzeughalter nimmt den Eigentümer des Hauses für die entstandenen Reparaturkosten in Anspruch.
- C. Gegenstand der Haftpflichtversicherung**
- 1. Haus- und Grundbesitz**
- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder als Eigentümer, Besitzer, Nießbraucher und Pächter von selbst genutzten oder nicht selbst genutzten Familienhausgrundstücken und Ferienhäusern mit bis zu vier Wohnungen (Vierfamilienhaus), sofern das Haus ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird und für das Objekt eine separate Mitgliedschaft besteht.**
 Gehört ein Objekt mit bis zu vier Wohneinheiten einer Eigentümer- bzw. Erbengemeinschaft, besteht Versicherungsschutz, sofern für alle Eigentümer des Objektes eine gemeinsame Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum besteht und das Objekt ausschließlich für Wohnzwecke genutzt wird. Wird durch einen Eigentümer Gemeinschaftseigentum beschädigt, erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des schadenverursachenden Mitgliedes.
- 1.1.2 als Eigentümer, Besitzer, Nießbraucher und Pächter von unbebauten Grundstücken mit einer Größe von bis zu 2.500 qm, sofern eine separate Mitgliedschaft beim Verband Wohneigentum besteht. Gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Sofern das unbebaute Grundstück unmittelbar an das Familienhausgrundstück angrenzt, siehe Position C 1.2 f)**
- 1.1.3 aus dem Wohnungseigentum (Wohnungseigentümergeinschaften). Versicherungsschutz besteht sowohl für das Sonder- als auch für das Gemeinschaftseigentum. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass für das Wohnungseigentum des Mitglieds eine Mitgliedschaft besteht und dieses zu Wohnzwecken genutzt wird. Die Anzahl der zu einer Wohnungseigentümergeinschaft gehörenden Eigentümer / Wohnungen ist für den Versicherungsschutz des einzelnen Mitglieds ohne Bedeutung.**
 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche der einzelnen Wohnungseigentümer gegen das Mitglied (Wohnungseigentümer) wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil des Mitglieds an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder (Wohnungseigentümer) als nicht gewerbmäßiger Verwalter und als sonstiger Beauftragter der Gemeinschaft. Bei diesen Tätigkeiten sind Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum nicht versichert.
- 1.1.4 als Inhaber, Besitzer, Mieter und Nießbraucher einer Wohnung – auch Ferienwohnung –, sofern diese zu Wohnzwecken genutzt wird und hierfür eine Mitgliedschaft besteht.**
- 1.2 Ergänzend zu den Pos. C. 1.1.1 bis 1.1.4 gilt: Mitversichert**
- a) ist die erforderliche Streu- und Reinigungspflicht von Wegen und Straßen
 - b) sind bis zu vier Garagen, die zu dem Objekt gehören
 - c) ist ein Gartenteich auf dem versicherten Grundstück
 - d) sind Gemeinschaftsflächen (Fahr- und Gehwege sowie Grünflächen und Privatwege)
 - e) ist die Reinigung, Unterhaltung und Erhaltung des Objektes (nicht der Wohnungseinrichtung)
 - f) sind unmittelbar an das Familienhausgrundstück angrenzende unbebaute Grundstücke mit einer Größe von bis zu 2.500 qm. Nicht versichert sind gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.
 - g) sind Photovoltaikanlagen inkl. der Abgabe von Energie an Dritte bzw. der Einspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz. Dies gilt auch dann, wenn hierfür ein Gewerbe angemeldet ist bzw. eine Gewerbebeantragung erforderlich ist.
 - h) – ist der Nießbraucher, sofern durch den Eigentümer eine Mitgliedschaft für das Objekt / die Wohnung beim Verband Wohneigentum besteht
 – ist der Eigentümer, sofern durch den Nießbraucher eine Mitgliedschaft für das Objekt / die Wohnung beim Verband Wohneigentum besteht.

- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Nießbraucher und Eigentümer Angehörige im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sind.
- 2. (Unter-)Mieter**
Versichert sind gesetzliche Ansprüche eines Untermieters (Einlieger, Mieter) des versicherten Objektes. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Erfüllung bzw. wegen Schlechtleistung des Mietvertrages.
- 3. Häusliche Abwässer**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die in dem Objekt anfallen (keine industriellen oder gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- In einem Mehrfamilienhaus „verwechselt“ ein Mitglied die Toilette mit dem Müllschlucker. In der Folge kommen häusliche Abwässer in einer anderen Wohnung hoch und verursachen einen erheblichen Schaden.
 - In der Wohnung eines Mitgliedes läuft die Waschmaschine aus. Dies führt zu einem Schaden in einer anderen Wohnung.
- 4. Bauherr**
Versichert sind eigene Bauvorhaben (Um-, Aus- oder Neubauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) an einem Ein- bis Vierfamilienhaus inkl. Nebengebäude. Die Mitversicherung ist auf folgende Größen begrenzt: 1. Neubau bis 200 m² oder 2. An-/Umbau bis 75 m² Wohnfläche (Die Begrenzung gilt nicht bei Bauvorhaben zwecks Sanierung, Modernisierung). Mitversichert ist das Bauen in eigener Leistung einschließlich Bauplanung und Bauleitung bis zu einer Summe von 75.000 EUR. Wird eine der zuvor genannten Summen überschritten, entfällt er Versicherungsschutz über den Rahmenvertrag. Es ist dann der Abschluss einer separaten Bauherren-Haftpflichtversicherung erforderlich. Eingeschlossen ist der Einsatz von nicht versicherungspflichtigen Baumaschinen (z. B. Baukran). Ausgeschlossen sind Sachschäden am Baugrundstück selbst oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen sowie Haftpflichtansprüche aus der Veränderung der Grundwasserhältnisse.
- 5. Kleintierhaltung**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von zahmen Haustieren (nicht Hund, Rind und Pferd), gezähmten Kleintieren und Bienen. Mitversichert sind Flurschäden anlässlich des Weidebetriebs einschließlich Auf- und Abtrieb durch Kleintiere (Schweine, Schafe, Ziegen).
- D. Versicherungssummen**
Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen: 3.000.000 EUR pauschal für Personen- und / oder Sachschäden 250.000 EUR für Vermögensschäden
- E. Selbstbeteiligung**
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR. Soweit an anderer Stelle des Vertrages für bestimmte Deckungsbereiche abweichende Selbstbehaltsregelungen vereinbart sind, findet zu diesen Deckungsbereichen jeweils der höhere Selbstbehalt Anwendung.
- F. 1. Nicht versicherte Ansprüche**
Durch Ihre Mitgliedschaft besteht unter anderem kein Versicherungsschutz für:
- a) Halten von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
 - b) Versicherungsfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - c) Häuser / Grundstücke, sofern für diese keine weiteren Mitgliedschaften beim Verband Wohneigentum bestehen (siehe jedoch Pos. C 1.2 f).
 - d) Versicherungspflichtige Kfz und zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen.
 - e) Sachschäden, welche entstehen durch Schwammbildung, Senkung von Grundstücken, Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten (siehe jedoch Pos. C 4), Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie Wildschäden.
 - f) Schäden an fremden Sachen, die der Versicherte gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 2. Das Haftpflichtrisiko für Schäden an Gewässern (auch Grundwasser) durch Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Lagerung von Heizöl) ist ausgeschlossen. Wird z. B. eine Ölheizung unterhalten und daher auf dem Grundstück Heizöl gelagert, ist der Abschluss einer separaten Haftpflichtversicherung erforderlich.**
Mitversichert ist jedoch die Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 60 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtvermögensvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 l bzw. kg nicht übersteigt.
- G. Wichtige Hinweise**
Sofern eine der angegebenen Mengenschwellen überschritten wird, entfällt für diese Position der Versicherungsschutz. Es ist dann der Abschluss einer separaten Haftpflichtversicherung erforderlich. Besteht anderweitig Deckung, so ist diese vorleistungspflichtig und geht dieser Deckung vor.
- H. Eintritt eines Versicherungsfalles**
Sie müssen jeden eingetretenen Haftpflichtschaden (auch wenn noch keine Ansprüche geltend gemacht wurden) innerhalb von sieben Tagen beim Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. – (Himpendahlweg 2, 44141 Dortmund, Tel. 02 31/94 11 38-0) melden. Die Angabe über das Schadenereignis ist wahrheitsgemäß und ausführlich zu machen. Der Versicherungsschutz tritt nur dann ein, wenn Sie bei Eintritt des Schadenereignisses den Mitgliedsbeitrag gezahlt haben und Mitglied im Verband Wohneigentum sind.
- I. Erlöschen der Mitgliedschaft**
Mit dem Austritt aus dem Verband Wohneigentum bzw. mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt auch der Versicherungsschutz.
- J. Sonstiges**
Für Mitglieder des Verbandes Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. gewährt die Provinzial Sonderkonditionen bei der Privat-, Sach- und Rechtsschutzversicherung. Für weitere Informationen steht Ihnen eine unserer über 500 Geschäftsstellen zur Verfügung.
Lassen Sie sich unverbindlich vor Ort beraten.

Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V.

Rechtsschutzversicherung für Mitglieder

Was ist versichert und was nicht? Ein Leitfaden.

Mitglieder im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e. V. sind automatisch über die ERGO (DAS) rechtsschutzversichert, und zwar mit einer Rechtsschutzversicherung für Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Grundstücken.

WER UND WAS IST VERSICHERT?

Zum Kreis der rechtsschutzversicherten Objekte gehört:

- ▶ **Das Einfamilienhaus,**
gegebenenfalls mit Einliegerwohnung, einschließlich des dazugehörigen Grundstücks.
- ▶ **Eine selbstgenutzte Eigentumswohnung im Mehrfamilienhaus,**
mit maximal fünf Wohneinheiten, soweit die Eigentümergemeinschaft höchstens fünf Wohnungseigentümer umfasst und kein gewerblicher Verwalter bestellt ist.
- ▶ **Ein selbstgenutztes Mehrfamilienhaus,**
mit maximal fünf Wohneinheiten.
- ▶ **Ein Wochenendhaus,**
ein Ferienhaus/eine Ferienwohnung.
- ▶ **Ein unbebautes Grundstück**

Auch jedes Ein-/Mehrfamilienhaus mit maximal fünf Wohneinheiten, das der Eigentümer nicht selbst bewohnt, ist versichert, sofern hierfür jeweils eine weitere Mitgliedschaft besteht. Ebenso ein Wochenendhaus oder ein Ferienhaus/eine Ferienwohnung oder ein unbebautes Grundstück. Nicht versichert ist in diesem Fall allerdings eine nicht selbst bewohnte Eigentumswohnung. Die Voraussetzung dafür ist, dass für jede Wohneinheit eine separate Mitgliedschaft besteht.



Das Vermieter-/Verpächterrisiko ist nicht versichert. Auch gesonderte Flurstücke (z. B. Wegeparzellen, Garagenhöfe und Privatstraßen), die (Mit-)Eigentum des Mitglieds sind, aber nicht zum versicherten Grundstück gehören, sind ausgeschlossen. Bei einer Eigentumsanlage im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) mit maximal fünf Wohneinheiten ist nur das Sondereigentum, nicht aber die Eigentümergemeinschaft versichert. Garagen und Stellplätze, die sich unmittelbar auf dem versicherten Grundstück befinden, sind mitversichert.

WAS SIND DINGLICHE RECHTE?

Wie es im „Juristendeutsch“ heißt, ist die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung rechtlicher Interessen aus dinglichen Rechten versichert. Zu den gerichtlichen Instanzen gehören das Amts-, Land- und Oberlandesgericht.

Unter einem dinglichen Recht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) versteht man das gegenüber jedermann wirkende Recht einer Person zur unmittelbaren Herrschaft über eine Sache. Es handelt sich um sogenannte absolute Rechte, die sich auf bewegliche Sachen und Grundstücke erstrecken. Zur Verteidigung dieses Rechts hat der Inhaber einen Herausgabe-, Abwehr-, oder Unterlassungsanspruch. Unter diesen Schutzbereich fallen:

a) Besitz: Unter dem Begriff Besitz versteht man im juristischen Sinne die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, also das tatsächliche Verfügen. Dabei ist es unerheblich, ob die Sache im Eigentum steht oder vermietet ist. Beispiele sind die Behinderung der Zufahrt

Einfach gut leben!



VERBAND WOHNHEIGENTUM

Direkt zu uns:

Verband Wohneigentum
Nordrhein-Westfalen e. V.
Himpendahlweg 2, 44141 Dortmund
Tel. 0231 941138 0
info@wohneigentum.nrw
www.wohneigentum.nrw



zu einem zum Haus gehörenden Stellplatz oder das Zuparken einer gemeinsamen Grundstücksauffahrt (z. B. bei Reihenhäusern).

b) Dienstbarkeiten (Grund- und persönliche Dienstbarkeit): Die Grunddienstbarkeit ist das Recht, ein fremdes Grundstück rechtmäßig zu benutzen oder das Nutzungsrecht des Eigentümers einzuschränken. Häufige Streitfälle sind das Nutzen von Wegerechten, Leitungsrechte über Nachbars Grundstück (Abwasser- oder Stromleitungen) sowie umfangreiche Nießbrauchrechte. Das unerlaubte Betreten des Grundstücks fällt nicht darunter.

c) Eigentum: Hierbei handelt es sich um das Recht, mit einer Sache im Rahmen der Gesetze nach Belieben zu verfahren. Rechtmäßige Einschränkungen des Rechts können nur aufgrund von Gesetzen zum Wohle der Allgemeinheit erfolgen. Typische Fälle sind selbst gepflanzte Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Kommune fallen und nicht mehr beschnitten werden dürfen oder Baugenehmigungen mit Auflagen.

d) Erbbaurecht: Das Erbbaurecht ist das Recht, in der Regel gegen Zahlung eines regelmäßigen sogenannten Erbbauzinses, auf einem Grundstück ein Bauwerk zu errichten oder zu unterhalten – meist über einen Zeitraum von 99 Jahren. Beispiele hierfür sind oft Streitigkeiten über Erbbauzinserhöhungen.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten: Hier bezieht sich der Rechtsschutz nur auf die Fälle, die sich bereits im Stadium einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten befinden, nicht jedoch im außergerichtlichen Bereich. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Abgaben. Dies bedeutet auf Steuern, einschließlich Beiträge und Gebühren (z. B. Grundsteuer), Erschließungs- und sonstige Anliegerabgaben (z. B. Straßenbaubeiträge zur Verbesserung einer Straße) wie auch auf laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung. Zu den wichtigsten Gebühren zählen die Gebühren für Müllabfuhr (soweit diese durch öffentliches Vertragsrecht festgesetzt ist) und für Straßenreinigung und Abwasser.



Die Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum NRW beinhaltet eine Haus- und Grundstücksrechtsschutzversicherung.

WAS IST NOCH WICHTIG?

Die Selbstbeteiligung beträgt je Rechtschutzfall **150 Euro** und erhöht sich bei einer nachbarrechtlichen Auseinandersetzung auf **300 Euro**. Die Rechtsschutzversicherung greift nur in den Fällen, in denen der Zeitpunkt des Schadenseintritts **3 Monate** nach Beginn der Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum liegt. Bei Nachbarstreitigkeiten muss vor Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung zunächst eine **Güteberatung** vor einer vom Verband Wohneigentum bestimmten Schiedsstelle durchgeführt werden. Dies können auch die Vertragsanwälte des Verband Wohneigentum NRW e.V. sowie der Jurist in der Geschäftsstelle sein.

WAS IST NICHT VERSICHERT?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den folgenden Fällen:

- a) Wegen der Planung, Errichtung oder Finanzierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherten befindet oder das dieser zu erwerben beabsichtigt. Zum Beispiel beim Streit um eine Baugenehmigung, Versagung einer beantragten Grundschuld oder über die Art und Weise der Bebauung eines Grundstücks.
- b) Zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen, da dies die Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist – beispielsweise bei Zerstörung eines Gebäudeteils durch Fremdeinwirkung.
- c) Aus dem Familien- und Erbrecht. Dazu gehören Scheidungs-, Unterhalts- und Sorgerechtsverfahren sowie Erbrechtsstreitigkeiten.
- d) In Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten. Hier geht es in erster Linie um die Abwehr eines von der Stadt aufgestellten Bebauungsplans.

- e) Bei Klagen gegen abschlägige Bescheide über die Grunderwerbssteuer.
- f) Aus Miet- und Pachtverhältnissen, z. B. bei Streitigkeiten wegen Kündigung des Mietvertrags, Streit über die Nebenkostenabrechnung, Räumungsklagen oder Schadensersatzansprüchen wegen Schimmelbildung.
- g) Wegen Streitigkeiten aus Verträgen, z. B. wegen mangelhafter Ausführungen von Handwerkerleistungen, wegen Schlechtleistungen aus privaten Versorgungsverträgen (Strom, Wasser, Gas), bei diversen Schadensersatzansprüchen.
- h) Ausgeschlossen ist ebenfalls der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund von Rechtsvorschriften, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der deutschen Einheit erlassen wurden.

Hinweis: Für die Punkte e, f und g kann Versicherungsschutz über eine private Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden, wenn kein Zusammenhang mit der Planung, Errichtung oder Finanzierung eines Gebäudes oder Gebäudeteils besteht.

UNSERE LEISTUNGEN - ALL INCLUSIVE

Mitglieder-Vorteile

Es ist gut, wenn sich jemand für Sie einsetzt: Deshalb kämpft der Verband Wohneigentum – die größte gemeinnützige Verbraucherschutz-Organisation für selbstnutzende Wohneigentümer – für Ihre Interessen. Als Mitglied profitieren Sie außerdem von unserer unabhängigen Beratung, von günstigen Services sowie nützlichen Versicherungsleistungen und Informationen.

Wenn Sie bei der Fülle unserer Leistungen den Überblick verloren haben: Hier finden Sie das Wichtigste zusammengefasst. **Sie sehen: Der Verband Wohneigentum hat Ihnen viel zu bieten!**

Inklusiv-Versicherungen

Im Mitgliedsbeitrag u.a. enthalten:

- Immobilien-Rechtsschutz (Nachbarrecht & dingliche Rechte)
- Grundstücks- & Gebäudehaftpflichtversicherung inklusive Photovoltaik-Betreiberhaftpflicht
- Bauherrenhaftpflichtversicherung



Rechtsberatung

Unser Rechtsberater sowie über 120 Vertragsanwälte in ganz NRW stehen Ihnen kostenlos zur Seite, wenn Sie juristischen Rat rund um Haus und Garten brauchen – egal ob Nachbar-, Bau-, Vertrags-, Miet- oder Erbrecht.

Bau-, Wohn- und Energieberatung

Wenn Sie bauen oder sanieren, ist ein neutraler Experten-Rat unbezahlbar! Egal ob Neubau, Umbau oder Anbau – bei allen Fragen rund um Energie, Heizen & Fördermittel, Baurecht, Baumängel & Schimmel sowie Wohnkomfort & Barrierefreiheit helfen wir weiter.



Gartenberatung

Ein schöner Garten – naturnah & trotzdem pflegeleicht. Das geht! Unser Gartenberater zeigt, wie: Mit unseren YouTube-Videos, der telefonischen Beratung oder unseren praxisnahen Lehrgängen & Vorträgen bekommt jeder einen grünen Daumen!

Lobby für Wohneigentümer

Wir wollen, dass Wohneigentum nicht das Privileg weniger bleibt: Der Traum von den eigenen vier Wänden soll bezahlbar sein! Deshalb setzen wir uns in Politik und Gesellschaft für Ihre Interessen ein.



Steuerberatung

Ein Haus ist schon teuer genug. Deshalb sind Tipps, wie man als Wohneigentümer/in bei der Steuer spart, bares Geld wert! Unsere Experten erklären Ihnen, wie man bei Grund-, Grunderwerb-, Einkommen- sowie Erbschaft- oder Schenkungsteuer spart.

Einfach gut leben!



VERBAND WOHN EIGENTUM

DER KURZE DRAHT ZU UNS

Bleiben wir in Kontakt

Sie haben **Fragen zu Ihrer Mitgliedschaft** oder den Leistungen, die Sie als Mitglied im Verband Wohneigentum NRW kostenlos erhalten? Wollen Sie einen **Telefontermin mit einem unserer Experten** vereinbaren? Sie haben **Fragen zu den Inklusiv-Versicherungen** für Wohneigentümer? Unsere Geschäftsstelle hilft gerne weiter!

Geschäftsstelle

Telefon: +49 231 941138-0 | Fax: -99

Email: info@wohneigentum.nrw

Öffnungszeiten:

Mo bis Do: 8 bis 12:30 & 13 bis 16:30 Uhr

Fr: 8 bis 13 Uhr

Rechtsberatung



Stephan Dingler

Rechtsanwalt

Sprechzeiten:

Mo & Do: 9 bis 15 Uhr

Di: 9 bis 16 Uhr

Als Mitglied erhalten Sie auch eine kostenlose Beratung in unseren Vertragskanzleien in ganz NRW. Hier gelangen Sie zu einem Anwalt in Ihrer Nähe!



Bau- und Wohnberatung



Friederike Hollmann-van Kempen

Dipl.-Ing. Architektin

Sprechzeiten: Mi: 10 bis 14 Uhr

Do: nach Vereinbarung

Gartenberatung



Philippe Dahlmann

staatl. gepr. Agrarbetriebswirt

Sprechzeiten:

Di & Do: 13 bis 15 Uhr

Steuerberatung



Carola Olschefski

Steuerberaterin

Sprechzeiten:

Mi: 16 bis 18 Uhr

Politik & Interessenvertretung



Jan Koch

Politikwissenschaftler M.A.

Sprechzeiten:

Di: 9 bis 15 Uhr

Immer bestens informiert bleiben Sie auch mit unseren Seminaren und Veranstaltungen:

www.wohneigentum.nrw/veranstaltungen

Infos rund um Haus & Garten, Leistungen, Ansprechpartner, Veranstaltungen & Newsletter:

WWW.WOHNEIGENTUM.NRW